

15. Juli 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

347

Gesetz: GG Art. 35, BGB § 630, BGB § 306

Leitsatz:

Die Behörde eines Landes kann sich nicht rechtswirksam durch Vertrag mit einem bei ihr ausgeschiedenen Arbeitnehmer verpflichten, Bundes- oder Landesbehörden keine Auskünfte über den ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu geben, solchen Behörden auch die Personalakten des Arbeitnehmers nicht zugänglich zu machen.

Aktenzeichen: 1 AZR 496/58
Urteil des BAG vom 15. Juli 1960

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 496/58

147

II LA 245/58 Frankfurt am Main

Verkündet
am 15.Juli 1960

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.Juli 1960 durch die Bundesrichter Dr.Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27.August 1958 - II LA 245/58 - aufgehoben.

Das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 30.März 1955 - II LA 509/54 - wird aufrechterhalten.

Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung, soweit über diese nicht schon durch das vorbezeichnete Versäumnisurteil entschieden ist, und die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

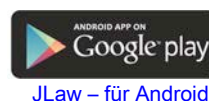
Tatbestand:

- 1) Die Klägerin war vom 1. Januar 1951 bis zum 31. August 1952 bei verschiedenen Dienststellen des beklagten Landes als Verwaltungsangestellte tätig. In die über die Klägerin von der Beklagten geführten Personalakten wurden Vorgänge aufgenommen, die Vorwürfe einer Mitangestellten, ungünstige Beurteilungen eines ihrer Abteilungsleiter und Mitteilungen über die von diesem eingezogenen ungünstigen Auskünfte früherer Arbeitgeber der Klägerin enthalten.
- 2) In einem zwischen der Klägerin und dem beklagten Land geführten Rechtsstreit (2 A 1540/52) vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden über die Wirksamkeit der von dem beklagten Land ausgesprochenen Kündigung ist durch Vergleich vom 8. September 1952 das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem beklagten Land in beiderseitigem Einverständnis mit Wirkung vom 31. August 1952 beendet worden.
- 3) Die Klägerin war anschließend bei anderen Arbeitgebern beschäftigt. So wurde sie am 1. November 1952 bei der D P probeweise eingestellt, von dieser jedoch alsbald wieder entlassen. Die Klägerin führte diese Entlassung darauf zurück, daß der D P von dem beklagten Land ungünstige Auskünfte erteilt worden seien. Sie nahm daraufhin das beklagte Land vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden (2 A 2134/52) auf Schadenersatz in Anspruch. Im Termin vom 26. Februar 1953 erklärte der Vertreter des beklagten Landes, dieses würde in Zukunft Auskünfte über den Rahmen des der Klägerin erteilten Zeugnisses hinaus nicht geben. Daraufhin nahm die Klägerin die Klage zurück.
- 4) Als die Klägerin sich später bei dem B um Einstellung bewarb, übersandte das beklagte Land dem B die Personalakten der Klägerin. Die Bewerbung der Klägerin bei dem B blieb erfolglos.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5) Mit der nunmehr vorliegenden Klage hat die Klägerin beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, es zu unterlassen, über die Klägerin Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen, insbesondere die Personalakten zu übersenden.
- 6) Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten und ausgeführt, es habe und werde Privatpersonen und Kommunalbehörden Auskünfte lediglich im Rahmen des der Klägerin erteilten Zeugnisses geben. Bundes- und Landesbehörden gegenüber sei es jedoch zur Amtshilfe verpflichtet und müsse jede gewünschte Auskunft erteilen, auch die Personalakten aushändigen.
- 7) Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Nachdem die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, wurde das Rechtsmittel zunächst durch Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts vom 30. März 1955 zurückgewiesen. In dem anschließenden Einspruchsverfahren hat das Landesarbeitsgericht unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt.
- 8) Nachdem das beklagte Land gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1955 (II LA 509/54) Revision eingelegt hatte, hat der erkennende Senat durch Urteil vom 25. Oktober 1957 (AP Nr. 1 zu § 630 BGB) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
- 9) Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr durch das angefochtene Urteil vom 27. August 1958 (II LA 245/58) wiederum unter Aufhebung seines früheren Versäumnisurteils und des erstinstanzlichen Urteils auf die Berufung der Klägerin das beklagte Land verurteilt, es zu unterlassen, über die Klägerin Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen, insbesondere die Personalakten auszuhändigen.



- 4 -

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung des Versäumnisurteils des Landesarbeitsgerichts vom 30.März 1955, durch das die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts von dem Landesarbeitsgericht zurückgewiesen war, führen.

I.

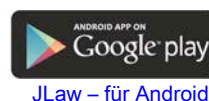
Die Klägerin begehrt die Verurteilung des beklagten Landes dahin, daß die Beklagte "es unterlassen soll, über die Klägerin Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen, insbesondere die Personalakten auszuhändigen".

1) Nach dem äußeren Wortlaut dieses weit gefaßten Antrages soll dem beklagten Land verboten werden, derartige Auskünfte überhaupt zu erteilen. Der Klageantrag stellt es seinem Wortlaut nach nicht darauf ab, an wen oder zu welchem Zweck das beklagte Land derartige Auskünfte erteilen will oder muß. Aus dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien ergibt sich jedoch, daß der Rechtsstreit lediglich noch um die Frage geführt wird, ob das beklagte Land Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus an Bundes- oder Landesbehörden erteilen darf, insbesondere an Bundes- oder Landesbehörden die über die Klägerin geführten Personalakten aushändigen darf. In diesem Sinne ist daher auch der von der Klägerin verfolgte Antrag einschränkend auszulegen. Es besteht keinerlei Streit darüber, daß die Beklagte Auskünfte an Privatpersonen und Kommunalbehörden über die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin nicht erteilen und diesen Behörden auch die Personalakten der Klägerin nicht zugänglich machen will. Die Klägerin hat auch nicht mehr vorgetragen, das beklagte Land habe solche Auskünfte erteilt.

2) Weiter ist darauf hinzuweisen, daß es sich in diesem Rechtsstreit nur um die Frage handelt, ob das beklagte Land solche Auskünfte an Bundes- oder Landesbehörden erteilen darf, nicht aber um die Frage, ob das beklagte Land dann, wenn es solche Auskünfte erteilt, der Klägerin zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, der der Klägerin dadurch erwächst, daß derartige Auskünfte an Bundes- oder Landesbehörden erteilt werden und diese Auskünfte sich dann ungünstig auf die Belange der Klägerin auswirken.

3) Schließlich ist hervorzuheben, daß in diesem Rechtsstreit nicht um die Frage gestritten wird, ob die Vorgänge, die in den Personalakten der Klägerin enthalten sind und eine ungünstige Beurteilung der Klägerin rechtfertigen könnten, richtig und vollständig wiedergegeben sind. Die Klägerin wendet sich nicht gegen den Inhalt der Personalakten, sondern dagegen, daß Auskünfte an Bundes- und Landesbehörden erteilt werden und diesen Behörden die Personalakten in ihrer gegenwärtigen Form und mit ihrem gegenwärtigen Inhalt übersandt werden.

Es dreht sich sonach in diesem Rechtsstreit allein um die Frage, ob die Klägerin auf Grund der Erklärungen, die der Vertreter des beklagten Landes in dem Termin vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden am 26. Februar 1953 abgegeben hat, verlangen kann, daß das beklagte Land auch an Bundes- und Landesbehörden keine Auskünfte über den Inhalt des erteilten Zeugnisses erteilen und auch solchen Behörden die Personalakten nicht zugänglich machen darf.

- 6 -

II.

1) Bereits in der voraufgegangenen Entscheidung vom 25. Oktober 1957 - 1 AZR 434/55 - AP Nr. 1 zu § 630 BGB - hat der Senat ausgeführt, daß der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers zur Wahrung von dessen Belangen verpflichtet ist, neben dem dem Arbeitnehmer erteilten Zeugnis auch wahrheitsgemäße Auskünfte über den Arbeitnehmer zu erteilen. Der Senat hat weiter hervorgehoben, daß der Arbeitgeber grundsätzlich auch berechtigt ist, gegen den Willen des Arbeitnehmers solchen Personen Auskünfte über den Arbeitnehmer (auch solche ungünstigen Inhalts, sofern sie wahr sind) zu erteilen, die an der Erlangung solcher Auskünfte ein berechtigtes Interesse haben. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Senat insoweit auf seine Entscheidung vom 25. Oktober 1957. Auch das beklagte Land als früherer Arbeitgeber der Klägerin ist deshalb grundsätzlich befugt, Auskünfte über die Klägerin an Bundes- oder Landesbehörden zu erteilen, bei denen sich die Klägerin um einen Arbeitsplatz bewirbt und die deshalb ein berechtigtes Interesse an der Erlangung solcher Auskünfte, insbesondere an der Einsichtnahme in die Personalakten der Klägerin, haben.

2) Das Recht des Arbeitgebers, über seinen früheren Arbeitnehmer auch ohne und gegen dessen Willen solchen Personen Auskünfte zu erteilen, die an der Erlangung einer solchen Auskunft ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere solchen Personen, bei denen der frühere Arbeitnehmer des Auskunftgebenden sich um eine Anstellung bewirbt, kann aber durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer grundsätzlich ausgeschlossen werden. Liegt eine solche Vereinbarung vor und ist sie rechtswirksam, so ist es dem Arbeitgeber verwehrt, Auskünfte über den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis zu erteilen; erteilt er solche Auskünfte gleichwohl, so macht er sich seinem früheren Arbeitnehmer gegenüber nach den Grundsätzen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der §§ 276 ff. BGB schadenersatzpflichtig.

III.

1) Durch sein Urteil vom 25. Oktober 1957 hat der Senat dem Landesarbeitsgericht aufgegeben, zunächst zu klären, was der Vertreter des beklagten Landes in dem Termin vor dem Arbeitsgericht in dem Rechtsstreit 2 A 2134/52 des Arbeitsgerichts Wiesbaden erklärt hat. Es sollte festgestellt werden, ob der Vertreter des beklagten Landes in diesem Termin der Klägerin zugesichert hat, das beklagte Land werde keine Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus erteilen und auch die Personalakten nicht zugänglich machen. Das Landesarbeitsgericht sollte insbesondere klären, ob ein derartiges Versprechen des beklagten Landes sich auch auf die Frage der Auskunftserteilung und der Übersendung der Personalakten an Bundes- und Landesbehörden beziehen sollte. Es sollte also zunächst der genaue Inhalt der von dem Vertreter des beklagten Landes abgegebenen, von der Klägerin entgegengenommenen und mit der Rücknahme ihrer Klage beantworteten Erklärungen festgestellt werden.

2) Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, der Vertreter des beklagten Landes habe namens dieses Landes auch die Verpflichtung übernommen, an Bundes- und Landesbehörden keine Auskünfte über den Inhalt des Zeugnisses hinaus zu erteilen und auch diesen Behörden die Personalakten der Klägerin nicht zugänglich zu machen. Das Landesarbeitsgericht hat geglaubt, auf Grund der so von ihm vorgenommenen Wertungen der Vorgänge in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden am 26. Februar 1953 zur Verurteilung des beklagten Landes kommen zu müssen.

- 8 -



- 8 -

IV.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die prozessualen Angriffe, die die Revision gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erhoben hat, durchgreifen. Auch wenn man unterstellt, daß die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist, und damit davon ausgeht, daß das beklagte Land in dem Termin vom 26. Februar 1953 die Verpflichtung übernommen hat, auch Bundes- und Landesbehörden über die Klägerin keine Auskünfte über den Inhalt des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen und auch solchen Behörden die Personalakten nicht zuzuleiten, kann die Klage keinen Erfolg haben. Denn auch wenn das beklagte Land, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, eine so weitgehende Verpflichtung der Klägerin gegenüber übernommen haben sollte, könnte die Klägerin aus dieser Vereinbarung gleichwohl nicht das Recht herleiten, daß auch Bundes- und Landesbehörden derartige Auskünfte nicht erteilt werden dürfen. Wenn das Land eine solche Verpflichtung eingegangen sein sollte, wäre der Vertrag, durch den diese Verpflichtung begründet ist, nach den Grundsätzen des § 306 BGB nichtig, die Klägerin könnte Erfüllung dieses Vertrages nicht verlangen.

Dies folgt daraus, daß das beklagte Land sich seinen Verpflichtungen aus dem Grundgesetz durch einen privatrechtlichen Vertrag mit einem früheren Arbeitnehmer nicht entziehen kann.

1) Nach Art. 35 GG "leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe". Diese Vorschrift trifft mit der Kraft der Verfassung die für die Behörden von Bund und Länder bindende allgemeine Anordnung, daß sie sich sowohl im Verhältnis Bund und Länder wie im Verhältnis der Länder untereinander gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten haben (vgl. von Mangoldt-Klein, Das Bonner

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 35, Anm. III 2; Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 35, Anm. 1 f.). Damit stellt das Grundgesetz eindeutig klar, daß eine allgemeine Amtshilfepflicht zwischen den Bundes- und den Landesbehörden besteht. Unter Rechts- und Amtshilfe ist der Beistand zu verstehen, den auf Ersuchen die eine Behörde der anderen zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben leistet und nach Art. 35 GG zu leisten hat (vgl. auch Hamann, Das Grundgesetz, Erläuterung zu Art. 35). Diese Regelung gibt also der ersuchenden Behörde, mag diese eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines Landes sein, einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen die ersuchte Behörde, ihr Amts- und Rechtshilfe zu leisten; der ersuchten Behörde liegt eine entsprechende öffentlich-rechtliche Verpflichtung ob. Diese gegenseitige Beistandspflicht gilt überall dort, wo eine Behörde ihre Aufgabe sachgemäß nur mit Hilfe einer anderen Behörde erfüllen kann, die zur Beistandsleistung in der Lage ist (vgl. Peters, Lehrbuch der Verwaltung 1949, S. 59). Auch Forsthoff (Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl., 1958, S. 91) vertritt die Ansicht, daß es eine allgemeine behördliche Beistandspflicht gebe, die in unselbständigen, zwischen den Behörden stattfindenden Handlungen bestehe. Dahin sei zu rechnen die Erteilung von Auskünften, weiter die Gewährung von Akteneinsicht u.ä.. Auch nach Forsthoff ist die Gewährung derartiger Hilfen eine Verpflichtung aller Behörden, die in Art. 35 GG einen gesetzlichen Ausdruck gefunden habe.

2) Peters, aaO, führt zwar aus, die ersuchte Behörde müsse rechtlich zur Amtshilfe in der Lage sein. Dem ist im Grundsatz beizutreten. Damit könnte hier die Frage auftauchen, ob das beklagte Land einem Amtshilfeersuchen einer Bundes- oder Landesbehörde entgegenhalten könnte, es sei rechtlich nicht mehr zu der begehrten Amtshilfe in der Lage, weil es sich der Klägerin gegenüber durch



- 10 -

privatrechtliche Vereinbarung gebunden habe, keine Amtshilfe zu leisten.

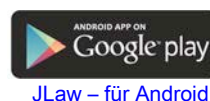
Ob eine ersuchte Behörde rechtlich zu der erbetenen Amtshilfe in der Lage ist, richtet sich aber allein danach, ob ihr nach den für ihre Arbeit, ihre Tätigkeit und ihre Zuständigkeit maßgebenden öffentlich-rechtlichen Normen die Erfüllung des Amtshilfeersuchens möglich ist. Durch die Verpflichtung zur Amtshilfe nach Art. 35 GG werden die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der ersuchten Behörde zwar nicht erweitert (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 35, Anm.1), so daß also eine um Amtshilfe ersuchte Behörde nicht durch das Amtshilfeersuchen Zuständigkeiten und Befugnisse erhält, die ihr sonst nicht zuständen. Öffentlich-rechtliche Normen stehen aber einer Auskunftserteilung über einen früheren Bediensteten durch eine Behörde, die diesen Bediensteten, der sich jetzt bei einer zur Amtshilfe berechtigten Bundesbehörde um einen Arbeitsplatz bewirbt, früher beschäftigt hat, nicht entgegen; sie kann vielmehr -wie jeder Arbeitgeber - grundsätzlich auch gegen den Willen ihres früheren Bediensteten Auskünfte über diesen an einen potentiellen späteren Arbeitgeber und damit auch an eine Bundesbehörde, bei der sich der Bedienstete um einen Arbeitsplatz beworben hat, erteilen. Damit ist ihr die Gewährung der erbetenen Amtshilfe durch die Erteilung von Auskünften und die Übersendung der Personalakten nicht rechtlich unmöglich.

Von der danach für das zur Amtshilfe verpflichtete Land möglichen Erfüllung seiner aus dem Grundgesetz folgenden Pflichten kann sich ein Land nicht dadurch befreien, daß es durch einen privatrechtlichen Vertrag mit einem einzelnen Staatsbürger vereinbart, es werde eine ihm rechtlich mögliche Amtshilfe, zu der es verpflichtet ist, nicht leisten. Denn Art. 35 GG regelt im Interesse des Staatsganzen und damit aller ~~XXXXXX~~

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

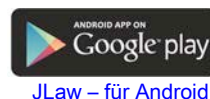
Staatsbürger die Pflicht zur Amts- und Rechtshilfe und will damit ein reibungsloses Arbeiten aller Bundes- und Landesbehörden zum gemeinen Besten gewährleisten. Im Hinblick auf die in der Bundesrepublik bestehende Teilung der Staatsaufgaben zwischen Bundes- und Landesbehörden soll jede Bundesbehörde jede Landesbehörde und jede Landesbehörde jede Bundesbehörde bei der Erledigung der ihr zugewiesenen öffentlichen Aufgaben unterstützen. Der mit der Amtshilferegulierung erstrebte Erfolg, trotz der Teilung der gesamten Staatsaufgaben unter Bundes- und Landesbehörden eine sinnvolle und reibungslose Arbeit aller Behörden, mögen sie Bundes- oder Landesbehörden sein, zu gewährleisten, würde vereitelt werden, wenn sich eine der nach öffentlich-rechtlicher Norm zur Amtshilfe verpflichteten Behörden der Erfüllung dieser Pflicht dadurch entziehen könnte, daß sie sich selbst die Möglichkeit zur Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse zum Nutzen des Staates und aller seiner Bürger gegebenen Pflicht dadurch nehmen könnte, daß sie mit einem einzelnen Bürger vereinbart, sie werde die nach öffentlich-rechtlicher Norm geschuldete Amtshilfe nicht leisten. Damit würde diese Behörde zu Lasten des gesamten Gemeinwesens und damit zum Nachteil aller Staatsbürger, auch zu Lasten der zur Amtshilfe berechtigten anderen Behörden, im Interesse eines einzelnen Staatsbürgers das Gemeinwohl zurücksetzen. Das aber widerspricht eindeutig der in Art. 35 GG verankerten Pflicht einer jeden Behörde, die anderen Behörden bei der Erfüllung der diesen obliegenden öffentlichen Aufgaben zum Nutzen des Staatganzen zu unterstützen.

3) Um die Unterstützung bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben handelt es sich aber auch dann, wenn Ziel der erbetenen Amtshilfe ist, die ersuchende Behörde bei ihrer Personalbesetzung zu unterstützen. Der Senat vermag der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht beizutreten, daß es sich bei der Funktion des Bundes oder der

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

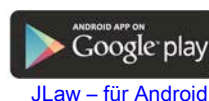
Länder hinsichtlich der Einstellung von Personal lediglich um das Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer und damit um eine rein fiskalische Funktion handele, bei der eine Sonderstellung des öffentlichen Arbeitgebers nach Art. 35 GG nicht begründet sei. Bei der Personalbesetzung einer Behörde kann nicht zwischen der Funktion dieser Behörde als Hoheitsträger und ihrer Funktion als Arbeitgeber unterschieden werden. Jede Behörde des Bundes oder eines Landes, die öffentliche Aufgaben im Interesse des Staats und seiner Bürger zu erfüllen hat, kann dies nur dann tun, wenn sie mit entsprechendem geeigneten Personal besetzt ist. Die Personalbesetzung dient also unmittelbar dazu, daß die Behörde ihre Aufgabe als Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen erfüllen kann. Wenn eine Behörde um Amtshilfe bei der Besetzung ihrer Stellen durch geeignete Bewerber ersucht, handelt sie sonach unmittelbar im Rahmen der ihr zugewiesenen öffentlichen Aufgaben und zur Bewältigung eben dieser Aufgaben. Auch dabei unterstützt zu werden, hat sie auf Grund des Art. 35 GG einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen die ersuchte Behörde. Auch dieses Recht kann der ersuchenden Behörde nicht dadurch genommen werden, daß die ersuchte Behörde sich einem Dritten gegenüber privatrechtlich gebunden hat, einen kraft öffentlich-rechtlicher Norm geschuldeten Beistand nicht zu leisten. Einer privatrechtlichen Pflicht gegenüber, die die ersuchte Behörde in Verkenntung der ihr durch Art. 35 GG auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung übernommen hat, wirkt die öffentlich-rechtliche unabdingbare Aufgabe und Pflicht der Behörde allen Bürgern gegenüber schwerer.

4) Der Senat kann dem Landesarbeitsgericht auch nicht folgen, wenn es insoweit von einem Ermessensspielraum der ersuchten Behörde spricht. Es kann insbesondere nicht darauf abgestellt werden, ob es sich

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



um die Besetzung eines wichtigen oder weniger wichtigen Arbeitsplatzes handelt. Wird von einer Behörde, die nach Art. 35 GG Amtshilfe für ihre Personalauswahl beanspruchen kann, eine solche Amtshilfe erbeten, so hat die ersuchende Behörde den uneingeschränkten Anspruch auf Erteilung der erbetenen Auskunft, die ersuchte Behörde die uneingeschränkte Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Das gilt bei der Unterstützung in der Personalauswahl für jeden Arbeitsplatz. Es kann insoweit auch nicht zwischen Arbeitsplätzen für Beamte und solchen für Angestellte unterschieden werden. Werden konkret Personalakten angefordert, die die ersuchende Behörde in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachdienlich durch Auswahl geeigneten Personals zu erfüllen, so sind die zu diesem Zweck von der ersuchenden Behörde benötigten Akten zu übersenden.

5) Es ist auch unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung darauf stützt, daß dem Arbeitnehmer dann, wenn seine Personalakten auf Grund des Art. 35 GG der ersuchenden Behörde, die auf die Vorlegung dieser Personalakten einen öffentlich-rechtlichen Anspruch hat, übersandt würden, lebenslang eine ungünstige Beurteilung anhänge. Daß berechtigte in den Personalakten niedergelegte für den Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ungünstige Umstände diesem lebenslang anhängen könnten (wobei aber die ersuchende Behörde immer prüfen kann, ob etwa lang zurückliegende Vorfälle noch ihre Entschlüsse beeinflussen können), liegt im Wesen des öffentlichen Dienstes und seiner Sonderstellung im öffentlichen Leben begründet. Alle Staatsbürger haben ein berechtigtes Interesse daran, daß die Behörden, die sie schließlich auch mit ihren Steuermitteln tragen, mit geeignetem Personal besetzt werden. Demgegenüber muß das Interesse des einzelnen Bürgers, der bei einer Behörde beschäftigt ist oder war, an der Geheimhaltung eines ihm ungünstigen, aber zutreffenden Inhalts seiner Personal-



- 14 -

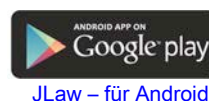
akten zurücktreten. Soweit es sich aber um unrichtig dargestellte Vorgänge oder unberechtigte ungünstige Beurteilungen in den Personalakten handelt, ist der Weg, den Bediensteten der Behörde vor den Folgen der Auskunftserteilung und der Übersendung der Personalakten zu schützen, nicht der, die Übersendung der Akten und die Erteilung von Auskünften auszuschließen, sondern der, die unberechtigten Werturteile und unrichtig dargestellten Vorgänge aus den Akten entfernen zu lassen und auf Berichtigung der Personalakten zu klagen. Die Möglichkeit, sich über den Inhalt seiner Personalakten zu vergewissern, gibt dem Bediensteten des öffentlichen Dienstes sein Recht auf Einsicht in die Personalakten.

6) Damit ist, ohne daß es auf die prozessualen Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts noch ankäme, festzustellen, daß das beklagte Land eine Verpflichtung, auch Bundes- und Landesbehörden keine Auskünfte über den Inhalt des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen und auch solchen Behörden die Personalakten nicht zu übersenden, rechtswirksam nicht übernehmen konnte. Der mit der Klägerin geschlossene Vertrag, den das Landesarbeitsgericht als mit diesem Inhalt geschlossen ansieht, wäre nach § 306 BGB nichtig, weil er auf eine von Anfang an unmögliche, und zwar rechtlich unmögliche Leistung gerichtet ist. Denn trotz eines solchen Vertrages müßte das beklagte Land seine öffentlich-rechtlichen Pflichten aus Art. 35 GG erfüllen. Erfüllung dieses Vertrages kann die Klägerin sonach nicht verlangen. Um einen Erfüllungsanspruch handelt es sich aber, wenn die Klägerin begehrt, daß dem beklagten Land verboten werden solle, Auskünfte über den Inhalt des erteilten Zeugnisses hinaus an Bundes- und Landesbehörden zu erteilen und dem beklagten Land auch verboten sein soll, Bundes- und Landesbehörden die Personalakten zugänglich zu machen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es bedarf in diesem Rechtsstreit keiner Entscheidung, ob der Klägerin unter Umständen Schadenersatzansprüche nach § 307 BGB dann zustehen, wenn das beklagte Land durch seinen Vertreter in dem Termin vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden am 26. Februar 1953 die Verpflichtung übernommen hat, auch Bundes- und Landesbehörden keine Auskünfte zu erteilen und auch diesen die Personalakten nicht zu übersenden.

Aus diesen Gründen mußte das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts durch Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils des Landesarbeitsgerichts unter Aufhebung des nach Klagantrag erkennenden Endurteils des Landesarbeitsgerichts wieder hergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Wichmann Dr. Stumpf
 ist beurlaubt, ortsab-
 wesend und daher an
 der Unterschrift ver-
 hindert.
 Dr. Schröder

Dr. Rothweiler

Dr. Kaulen

